

4. Anrechnung von Ausbildungszeiten und Zeiten beruflicher Tätigkeit

- ¹Das Praktikum kann durch eine einschlägige, abgeschlossene, mindestens zweijährige Berufsausbildung gemäß Berufsbildungsgesetz bzw. durch eine bundes- oder landesrechtlich geregelte Berufsausbildung ersetzt werden. ²Einschlägig ist eine Berufsausbildung, wenn der Ausbildungsberuf dem Berufsfeld angehört, das der beruflichen Fachrichtung des bzw. der Studierenden entspricht.
- Einschlägige Tätigkeiten können wie folgt angerechnet werden:
 - Berufstätigkeit
 - Werkstudierendentätigkeit
 - Praktisches Studiensemester einer Hochschule mit bis zu 24 Wochen
 - Praktika im Ausland mit bis zu 24 Wochen
 - Fachpraktische Ausbildung in der 11. Jahrgangsstufe der Fachoberschule in vollem Umfang von bis zu 18 Wochen
 - Praktische Tätigkeiten im Rahmen einer Bachelor- oder Masterarbeit, für die in einem Betrieb oder einer Einrichtung die Anwesenheit erforderlich ist, mit bis zu jeweils vier Wochen
 - Tätigkeiten im Rahmen eines Freiwilligen Sozialen/Ökologischen Jahres bzw. Bundesfreiwilligendienstes
 - mit bis zu 42 Wochen bei Nachweis eines vollen Jahres
 - bei weniger als einem Jahr nach individueller Prüfung
- Nicht einschlägige Tätigkeiten, die während des Freiwilligen Sozialen/Ökologischen Jahres bzw. Bundesfreiwilligendienstes im Zeitraum von einem halben Jahr bis zu einem Jahr erbracht werden, werden mit 8 Wochen angerechnet.
- ¹Nicht einschlägige Berufsausbildungen gemäß Berufsbildungsgesetz können mit bis zu 24 Wochen auf das Berufspraktikum angerechnet werden. ²Analoges gilt für nicht einschlägige bundes- oder landesrechtlich geregelte Berufsausbildungen.